

Satzung des Vereins Bürgerbus Amt Burg-St. Michaelisdonn und Stadt Brunsbüttel e. V.

Revisionsverzeichnis

09.02.2016	Erstausführung im Entwurf zur Gründungsversammlung
26.02.2016	Entfall Tagesmitglieder
07.04.2016	§ 3 Trägerschaft neu, geändert § 5 Nr. 8 und § 8 Nr. 6
12.04.2016	Beschlussfassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§ 3 Trägerschaft.....	2
§ 4 Mittelverwendung	2
§ 5 Mitglieder.....	3
§ 6 Organe des Vereins.....	3
§ 7 Vorstand.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Kassenprüfer	5
§ 11 Datenschutz	5
§ 12 Auflösung des Vereins	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Bürgerbus Amt Burg-St. Michaelisdonn und Stadt Brunsbüttel“.
2. Der Sitz des Vereins ist Burg in Dithmarschen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Amt-Burg-St. Michaelisdonn und der Stadt Brunsbüttel, um damit einen aktiven Beitrag zur Verminderung des Individualverkehrs und zum Umweltschutz zu leisten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus" auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet des Amtes Burg-St. Michaelisdonn und der Stadt Brunsbüttel in Kooperation

mit der Verkehrsgesellschaft, die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.

- b) Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
- c) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
- e) Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis Dithmarschen und der Verkehrsgesellschaft, die die Konzession für den Linienbusverkehr in Dithmarschen innehat.
- f) Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbus-Fahrer/innen.

§ 3 Trägerschaft

1. Laut Beschluss des Amtsausschusses vom 15. Dez. 2015 übernimmt das Amt Burg-St. Michaelisdonn die Trägerschaft für das Projekt „Bürgerbus Amt Burg-St. Michaelisdonn und Stadt Brunsbüttel“. Eine Kopie der Niederschrift über die Sitzung des Amtsausschusses ist Anlage dieser Satzung.

§ 4 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und einen Fahrkostenbeitrag der Nutzer.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.

Bei jugendlichen Mitgliedern müssen die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft schriftlich zustimmen.

4. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitglieds
 - b) Ausschluss des Mitglieds
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung eines korporativen Mitglieds.
6. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
 - b) das Mitglied sich beim Einsatz als Kraftfahrer/in grob fahrlässig verhält
 - c) das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
8. Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu vier Beisitzer/innen.
2. Die zwei Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei dieser Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu drei weitere Beisitzer erweitert werden.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Regelmäßige Information der Mitglieder über Aktivitäten des Vereins
 - b) Herstellen und Halten enger Kontakte mit allen relevanten Vereinen, Organisationen, natürlichen und juristischen Personen im Umland, die die Ziele des Vereins unterstützen können
 - c) Durchführen von Spenden- und Fundraising-Aktionen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Ziele des Vereins
 - e) Änderung der Fahrstrecke im Rahmen der abgestimmten Möglichkeiten.
7. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/in und den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist in Textform (Brief oder E-Mail) mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet wurde.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderungen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl soll so gestaltet werden, dass jeweils ein/e Kassenprüfer/in im Amt bleibt und der/die andere Kassenprüfer/in gewählt wird.
6. Stimmberechtigt sind Mitglieder gem. § 5 Nr. 3 dieser Satzung. Sie müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/in und den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/innen durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe des § 8.5.g gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen geben ihren Rechenschaftsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung ab. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Anrede, Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sollen Daten eines Mitglieds zum Beispiel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden, ist zuvor das schriftliche Einverständnis des betroffenen Mitglieds einzuholen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger unter der Auflage, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kulturelle Zwecke zu verwenden ist, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.04.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins Bürgerbus Amt Burg-St. Michaelisdonn und Stadt Brunsbüttel beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.